

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.18 vom 22. Juni 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2019.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.18)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.18 du 22 juin 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.18 del 22 giugno 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. a Visakodex). Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt (vgl. Art. 66a StGB), nicht berührt (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3, m. Hinw. auf BGer 6B\_509/2019 vom 29. August 2019 E. 3.3; BGer 6B\_643/2020 vom 12. März 2021 E. 4.3.2.; BGer 6B\_1178/2019 vom 10. März 2021).

Gemäss Art. 20 Satz 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0) können Drittstaatsangehörige nur zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS wird gemäss Art. 20 Satz 2 N-SIS-Verordnung vom urteilenden Gericht angeordnet. Sie hat trotz ihres Vollzugscharakters weitreichende Konsequenzen und verändert den ursprünglichen Inhalt der Landesverweisung massiv. Da sich das Gericht bei der Anordnung einer Landesverweisung mit ausländerrechtlichen Aspekten befassen muss, verfügt es indessen über die notwendigen Informationen, um auch über die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS zu entscheiden. Die Strafgerichte haben gemäss Art. 20 Satz 2 N-SIS-Verordnung zwar darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung der Landesverweisung im SIS erfüllt sind. Die eigentliche Ausschreibung hat gemäss Art. 21 N-SIS-Verordnung im Einklang mit Art. 16 Abs.

### **E. 4**

und 8 lit. c BPI jedoch durch die für den Vollzug der Landesverweisung zuständige Behörde zu erfolgen (BGE 146 IV 172 E. 3.2.4).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS im Falle beider Berufungskläger gegeben. Sie sind Drittstaatsangehörige, und ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Die Strafmassandrohung für die Taten der Berufungskläger und ferner auch die gegen sie ausgefallenen Freiheitsstrafen von 24 bzw. 20 Monaten überschreiten die in Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung genannte Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe deutlich (vgl. hierzu BGer 6B\_643/2020 vom 12. März 2021 E. 4.4, 6B\_739/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 2.2 und BGer 6B\_1178/2019 vom 10. März 2021). Sie haben die Einschränkungen auf ihre Bewegungsfreiheit im Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten als mögliche Folge der Ausschreibung in Kauf zu nehmen (BGer 6B\_643/2020 vom 12. März 2021 E. 4.4).

### **E. 6**

6.1 Die Berufungskläger unterliegen mit ihren Berufungen und haben bei diesem Verfahrensausgang die vorinstanzlichen Kosten und Urteilsgebühren sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von je CHF 2'000.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

6.2 Die amtlichen Verteidiger werden für ihren Aufwand gemäss ihren Aufstellungen aus der Gerichtskasse entschädigt, wobei für die Berufungsverhandlung und Nachbesprechung jeweils 3,75 Stunden Aufwand hinzuzurechnen sind. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung, wonach die Verteidigungskosten dem Kanton zurückzuerstatten sind, sobald es die wirtschaftliche Situation der beschuldigten Person erlaubt, bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.